

Preisblatt Strom Netznutzungsentgelte

(gültig ab 01.01.2020)

1. Netzentgelte für Entnahme mit $\frac{1}{4}$ Leistungsmessung/Jahresleistungspreissystem	
1.1. Entnahme aus Mittelspannung ⁸⁾	
1.1.1 Benutzungsdauer < 2500 h/a	
Leistungspreis €/kW/a	14,17
Arbeitspreis ct/kWh	4,11
1.1.2 Benutzungsdauer \geq 2500 h/a	
Leistungspreis €/kW/a	88,13
Arbeitspreis ct/kWh	1,15
1.2. Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	
1.2.1 Benutzungsdauer < 2500 h/a	
Leistungspreis €/kW/a	14,43
Arbeitspreis ct/kWh	4,55
1.2.2 Benutzungsdauer \geq 2500 h/a	
Leistungspreis €/kW/a	97,11
Arbeitspreis ct/kWh	1,24
1.3. Entnahme aus Niederspannung	
1.3.1 Benutzungsdauer < 2500 h/a	
Leistungspreis €/kW/a	14,85
Arbeitspreis ct/kWh	5,30
1.3.2 Benutzungsdauer \geq 2500 h/a	
Leistungspreis €/kW/a	99,54
Arbeitspreis ct/kWh	1,92
2. Netzentgelte für den Bezug von Blindstrom⁶⁾	
Blindarbeit > 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung ct/kvarh	1,00
3. Netzentgelte für Tarifikunden ohne Leistungsmessung	
3.1 Tarifikunden	
Grundpreis €/kW/a	57,00
Arbeitspreis ct/kWh	4,82
3.2 Elektro-Speicherheizung ⁷⁾	
Grundpreis €/kW/a	0,00
Arbeitspreis ct/kWh	2,45
3.3 Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen (z. B. Wärmepumpe)	
Grundpreis €/kW/a	0,00
Arbeitspreis ct/kWh	2,45
3.4 Steuerbare Versorgungseinrichtungen (z. B. Elektromobilität)	
Grundpreis €/kW/a	0,00
Arbeitspreis ct/kWh	2,45

4.	Netzentgelte für Entnahme mit $\frac{1}{4}$ Leistungsmessung/Monatsleistungspreissystem	
4.1	Entnahme aus Mittelspannung	
	Leistungspreis €/kW/a	14,69
	Arbeitspreis ct/kWh	1,15
4.2	Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	
	Leistungspreis €/kW/a	16,19
	Arbeitspreis ct/kWh	1,24
4.3	Entnahme aus Niederspannung	
	Leistungspreis €/kW/a	16,59
	Arbeitspreis ct/kWh	1,92
5.	Messstellenbetrieb für konventionelle Messeinrichtungen	
5.1	Messstellenbetrieb und Messung mit Leistungsmessung	
	Mittelspannung €/a und Messstelle	390,63
	Niederspannung €/a und Messstelle ⁸⁾	390,63
5.2	Messstellenbetrieb und Messung ohne Leistungsmessung (SLP-Messung) ⁹⁾	
	Eintarifzähler €/a	8,63
	Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung €/a	12,73
5.3	Sonstige Entgelte (pro Vorgang)	
	für jede zusätzliche Messung (Wechsel- und Drehstromzähler) €	2,59
	für jede zusätzliche Messung (Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung) €	3,82

Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (derzeit 19 %), Konzessionsabgabe ¹⁾, Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz ²⁾ und der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage ³⁾, der Offshore-Umlage ⁴⁾ gem. § 17f EnWG-E sowie die Umlage gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV ⁵⁾. Wir weisen darauf hin, dass die Netzgesellschaft Lübeck mbH keinen Einfluss auf die Höhe der Umlagen hat. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der o. a. Netzentgelte galten die untenstehenden Werte für die Höhe der Umlagen.

- 1) Laut Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09. Juni 1999 (BGBl. S. 12).

	Tarifkunden mit Schwachlasttarif	Tarifkunden ohne Schwachlasttarif	Sondervertragskunden
Konzessionsabgabe	0,610 ct/kWh	1,590 ct/kWh	0,110 ct/kWh

- 2) Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung (BesAr) gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Für alle Letztverbraucher einheitlich	
KWK-Umlage	0,226 ct/kWh

- 3) Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ist eine bundesweite Wälzung der Kosten für Sonderformen der Netznutzung in Form einer "§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage" vorgesehen, welche zuzüglich zu den Netzentgelten erhoben wird.

	Verbrauch ≤ 1.000.000 kWh	Verbrauch > 1.000.000 kWh	Verbrauch > 1.000.000 kWh und Stromkosten > 4 % des Umsatzes
19 Abs. 2 StromNEV-Umlage	0,358 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

- 4) Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung (BesAR) gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

Für alle Letztverbraucher einheitlich	
Offshore-Haftungsumlage (§ 17f EnWG)	0,416 ct/kWh

- 5) Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis). Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen.

Für alle Letztverbraucher einheitlich	
AbLaV-Umlage (§ 18 AbLaV)	0,007 ct/kWh

- 6) Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, wird der Preis nach Ziffer 2.a für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit (kVarh) berechnet.
- 7) Bei Kunden mit gemeinsamer Messung wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung ohne Tagnachladung beträgt 15 %, bei Kunden mit gemeinsamer Messung 25%. In Teilen des Versorgungsgebietes ist die Verbrauchsumlagerung abrechnungstechnisch nicht umsetzbar. Die Verbrauchsumlagerung wird stattdessen in den Preis für den übrigen Bedarf umgerechnet. Beide Ansätze liefern gleiche Ergebnisse.
- 8) Bei einer Entnahme von elektrischer Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Aufschlag auf die Messwerte in Form eines individuellen Korrekturfaktors in Abhängigkeit der Entnahme-Kunden-spezifischen Betriebsmitteleigenschaften erhoben.
- 9) Bei SLP-Messstellen je Messstelle und Turnusabrechnung.